

**An das Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

*bunke-su@bmjv.bund.de*

**An das Bundesministerium des Inneren**

*sp6@bmi.bund.de*

**An das Ministerium für Gesundheit**

*112@bmg.bund.de*

**An die Fraktionen des Deutschen Bundestages**

*fraktion@cducsu.de*

*fraktion@spdfraktion.de*

*fraktion@linkspartei.de*

*info@gruene-bundestag.de*

Deutscher Bundestag

Sportausschuss

Ausschussdrucksache

18 (5) 100

**An die Mitglieder des Sportausschusses des Deutschen  
Bundestages**

*dagmar.Freitag.ma05@bundestag.de*

**Per Email**

**Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport**

Sehr geehrte Damen und Herren der Bundestagsfraktionen und des Sportausschusses,

Sehr geehrter Herr de Maizière,

sehr geehrter Herr Maas,

sehr geehrter Herr Gröhe,

am 12.11.14 haben Sie den Entwurf eines Anti-Doping-Gesetzes vorgelegt. Die vom Gesetz angesprochenen Institutionen, also vor allem die Sportverbände, die NADA und die Athleten waren im Rahmen einer durchgeführten Anhörung eingeladen ihre Auffassungen und ggf. Bedenken vorzubringen. Die Athletenkommission im DOSB hat Ihnen ihre Stellungnahme mit Anschreiben vom 20.02.15 übermittelt.

Auch die Unterzeichner als herausragende Athleten im Deutschen Sport und deren Fachberater hatten anlässlich eines Fachgespräches in Frankfurt am 21.01.15, an dem u.a. die Vertreter der NADA und der Athletenkommission teilgenommen hatten, ihre eigenen Überlegungen zum Referentenentwurf vorgetragen. Wir waren gebeten worden, unsere Forderungen und Wünsche an ein Deutsches Anti-Doping-Gesetz im

Nachgang der Diskussionsrunde vom 21.01.15 zur Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren schriftlich zusammenzufassen.

Die hier unterzeichneten Athleten fühlen sich nicht in einer Konkurrenz zur Athletenkommission im DOSB, die mit ihrer Stellungnahme vom 20.02.15 bereits einige auch hier mitgetragene Bedenken und Anregungen vorgebracht hat. Wir meinen aber, dass für das weitere Gesetzgebungsverfahren die Sichtweise von ganz unmittelbar in ihrem Beruf durch den Gesetzesentwurf betroffener und dabei sehr erfolgreicher Athleten sehr hilfreich sein kann. Die unterzeichneten Athleten fühlen sich zudem in ihren Überlegungen und Äußerungen völlig unabhängig und frei von evtl. Rücksichten, denen naturgemäß verbandsgebundene Interessenvertretungen unterliegen könnten.

Wir hatten in die Diskussionsrunde vom 21.01.15 in Frankfurt im Wesentlichen folgende Überlegungen, aber auch Einwendungen zum Referentenentwurf vorgetragen, die wir im Nachfolgenden Ihnen gegenüber erläutern möchten:

### **Uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit**

Die uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit des Gesetzesentwurfes löst bei den Athleten erhebliche Ängste aus, sich trotz Fehlens jeder Dopingabsicht strafbar machen zu können. Mit der Einführung einer uneingeschränkten und insbesondere auch mengenunabhängigen Besitzstrafbarkeit wird auch der saubere Athlet Risiken unterworfen, die er etwa bei einem Dopinganschlag nicht oder nur schwerlich abwehren kann.

Der saubere Athlet, der unverschuldet in Kontakt mit verbotenen Substanzen gerät, steht bereits im sportrechtlichen Sanktionsverfahren vor einer fast unlösbaren Aufgabe. Aufgrund der dortigen Anwendung der strictliability (= Beweislastumkehr) muss der – auch tatsächlich unschuldige – Athlet seine Unschuld beweisen, was wenn überhaupt zumeist nur zufällig gelingen kann. Der saubere Athlet, der nach seinen Möglichkeiten alles getan hat, um die Aufnahme verbotener Substanzen zu vermeiden, kann gerade deshalb in fast allen Fällen nicht einmal im Ansatz wissen, warum er dennoch auf eine verbotene Substanz positiv getestet wurde: Das kontaminierte Nahrungsmittel ist verbraucht bzw. nicht mehr greifbar; die wissenschaftlichen Möglichkeiten des Nachweises einer endogenen Herkunft der

verbotenen Substanz sind häufig beschränkt und wer kann schon im Nachhinein belegen, dass ihm etwa durch einen Konkurrenten die verbotene Substanz unwissentlich zugeführt oder unterschoben worden ist.

Gleichwohl im Gegensatz zum sportrechtlichen Dopingsanktionsrecht im staatlichen Strafrecht die Unschuldsvermutung gilt, darf der Einfluss einer sportrechtlichen Sperre unter Anwendung der strictliability-Regel auf die Überzeugungsbildung des Staatsanwalts und des Strafrichters nicht unterschätzt werden. Subjektive Tatbestände wie „Absichten“ werden – wenn sie nicht ausnahmsweise einmal mit Beweismitteln nachgewiesen werden können – zumindest von der Staatsanwaltschaft nach der Lebenserfahrung oder im Rückschluss aus dem objektiven Tatbestand „Dopingfund“ unterstellt. Ein Athlet, der Opfer eines Dopinganschlags wurde, muss daher zumindest mit einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft rechnen.

**Wir halten es deshalb für unabdingbar, dass deutlich klarstellend im Gesetzesentwurf die Nichtanwendbarkeit der strictliability-Regel des Sportes im Ermittlungs- sowie im Strafverfahren festgestellt und deutlich hervorgehoben wird, dass eine Strafbarkeit nur bei Vorliegen einer Dopingabsicht und deren klaren Nachweis gegeben ist.**

Wir bitten zu bedenken, dass es mit einfachsten Mitteln möglich ist, einem sauberen Athleten Dopingmittel zu unterschieben. Welcher Athlet kann schon seine Sporttasche während des Trainings unter ständiger Beobachtung halten oder hat einen eigenen Security-Dienst zur Verhinderung eines Doping-Anschlags? Die mengenunabhängige Besitzstrafbarkeit schafft so nicht nur von Athleten kaum zu meisternde Risiken, sondern ein Klima des Misstrauens und die Notwendigkeit umfangreicher Vorsichtsmaßnahmen, die einem erfolgreichen Leistungssport diametral entgegenstehen.

### **Strafhärte**

Bereits die Strafhärte sportrechtlicher Sanktionen ist für den betroffenen Athleten erheblich. Die Regelstrafe des WADA-Codes ist zwischenzeitlich auf 4 Jahre Wettkampfsperre erhöht worden. Die Kumulation einer solchen berufsverbotsähnlichen Sanktion mit zusätzlicher staatlicher und bis zu

Freiheitsstrafe gehender Strafe erzeugt eine Strafhärte, die mit rechtsstaatlichen Strafzumessungskriterien nicht mehr in Einklang zu bringen sein dürfte.

Eine allerdings wohl außerhalb des unmittelbaren Einflusses des staatlichen Gesetzesgebers liegende Lösung wäre es, die Sanktionsmöglichkeiten des Verbandsrechtes zu beschränken. Gerade auch im Hinblick auf die sportverbandsrechtliche Anwendung der strictliability-Regel, damit auch eben der Möglichkeit, einen tatsächlich unschuldigen Athleten, der sich nur nicht selbst entlasten kann, hart zu bestrafen, liegt es nahe, die Sanktionsgewalt der Sportverbände in Dopingangelegenheiten, also insoweit auch die Vereinsautonomie, zu beschränken. Als rechtsstaatlich verträgliche Möglichkeit werden dabei diesseitig durchaus sportverbandsrechtliche Schnellverfahren unter Anwendung der Beweislastumkehr aber auch dann mit einem stark nach unten bzw. an der Möglichkeit des Sportes angepassten Strafmaß angesehen. Die sportrechtliche Strafe wäre so unter dem Blickwinkel einer strafrechtlichen Verurteilung eines Dopingtäters wirkliche Nebenstrafe, die in ihrer Strafhärte die Hauptstrafe nicht übersteigt.

**Ohne solche Harmonisierung zwischen sportverbandsrechtlicher Sanktionsmöglichkeit und staatlichem Strafausspruch muss jedenfalls eine bereits verhängte verbandsrechtliche Sportstrafe bei der Strafzumessung unter Aufnahme einer ausdrücklichen Strafzumessungsregelung in das Strafgesetz angerechnet bzw. angemessen berücksichtigt werden.**

Sportler und Sportlerinnen, die etwa mit einer 4-jährigen Regelstrafe ihren Beruf und damit ihre Einnahmen verloren haben, können nicht noch zusätzlich für das selbe Vergehen einer erheblichen Geldstrafe und/oder einer Freiheitsstrafe unterstellt werden.

#### **Wirkung eines Freispruches im Strafverfahren auf eine verbandsrechtliche Sportstrafe**

Der Entwurf des Anti-Doping-Gesetzes regelt nicht, welche Auswirkungen ein Freispruch des wegen eines Dopingvergehens angeklagten Sportlers hat, der wegen des selben Vorwurfes und auf Grundlage der strictliability-Regel verbandsrechtlich sanktioniert worden ist. Wiederaufnahmeregelungen im NADA/WADA-Code bzw. in

den Satzungen Deutscher Sportverbände für solche Fälle gibt es bislang nicht und sind soweit ersichtlich auch nicht angekündigt. Es erscheint aber nur recht und billig, dass der durch bereits harte Verbandssanktionen und staatliche Strafverfolgung bestehenden Doppelbelastung des wegen eines Dopingvergehens verdächtigten Sportlers die Entlastung gegenüberstehen muss, im Falle eines Freispruches durch ein staatliches Strafgericht auch von der verbandsrechtlichen Sportstrafe befreit zu werden.

**In den Gesetzesentwurf sollte deshalb eine Regelung eingestellt werden, nach der im Falle eines Freispruches in einem Gerichtsverfahren oder etwa der Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen fehlendem bzw. nicht mehr bestehendem Tatverdacht automatisch die ohne Schuldnachweis des Sportlers wegen der selben Tat erfolgte sportverbandsrechtliche Verurteilung aufgehoben wird.**

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass auch die deutschen Sportverbände weiterhin an der strictliability-Regel der Beweislastumkehr festhalten, und diese für unabdingbar im Anti-Doping-Kampf ansehen, gleichwohl durch deutsche Obergerichte (z.B. OLG Frankfurt, Az. 13 W 29/00 vom 18.05.00) die strictliability-Regel als sogar verfassungswidrig bewertet worden ist. Wegen Missachtung der Unschuldsvermutung im Sportverbandsrecht bei der Verhängung sogar äußerst strafharter Sanktionen muss deshalb erst recht das Sportverbandsrecht sich dem Ergebnis der mit den umfassenden Möglichkeiten staatlicher Strafverfolgung erkannten Unschuld des nur vermeintlich gewesenen Dopingtäters unterwerfen.

Disqualifikationen bzw. die Aberkennung von Leistungen objektiv gedopter Athleten können durch solche nur sanktionsaufhebenden Rückwirkungen unberührt bleiben, so dass unerwünschte nachträgliche Auswirkungen auf den sportlichen Wettbewerb ausscheiden.

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Ein Fremdkörper im Referentenentwurf, da als Baustein für die staatlich/strafrechtliche Verfolgung von Dopingvergehen nicht notwendig, ist für uns § 11 des Gesetzesentwurfes, mit dem im Text allerdings recht undeutlich der sportverbandsrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit wohl eine neue Rechtsgrundlage gegeben werden soll.

Es hat den Anschein, dass der Referentenentwurf mit seinem § 11 genau diejenigen Inhalte des WADA-Codes auf deutscher Gesetzesebene bestätigt wissen will, die einer freiwilligen Unterzeichnung solcher Schiedsvereinbarungen im Sport und der Sicherung der verfassungsrechtlichen Berufsfreiheit von Sportlerinnen und Sportlern bislang als eines der wesentlichen Hindernisse entgegengestanden haben.

Wir verstehen nicht, warum und wie durch § 11 des Referentenentwurfes handgreiflich, die Politik der verbandsrechtlichen Sportgerichtsbarkeit, damit auch den Monopolverbänden des Sportes bei der Einschränkung der beruflichen Grundrechte der Sportlerinnen und Sportler helfen möchte. Ein solches Unterfangen hatte es, allerdings erfolglos, bereits im Jahr 2006 gegeben, bei dem im praktisch gleichen Wortlaut wie jetzt des § 11 des Referentenentwurfes in der Zivilprozessordnung der dortige § 1030 um einen neuen Absatz 2 ergänzt werden sollte.

Es kann unserer Auffassung nach im Rahmen der Verabschiedung eines Anti-Doping-Gesetzes weder Aufgabe noch verständiges Ziel einer staatlichen Dopingbekämpfung sein, den Justizgewährungsanspruch der Sportlerinnen und Sportler, wie er im Grundgesetz und nicht zuletzt in Art. 6 MRK verankert ist, durch Auferlegung eines Schiedszwanges bzw. die gesetzliche Zementierung des in Lausanne sitzenden Internationalen Sportgerichtshof (CAS) als für Dopingfragen schlussentscheidendes nicht-staatliches Obergericht einzuschränken. Schlussendlich wäre mit einem Belassen des § 11 im weiteren Gesetzgebungsverfahren den betroffenen deutschen Sportlerinnen und Sportlern sogar und endgültig im sportverbandsrechtlichen Instanzenzug die Basis des deutschen materiellen Rechts genommen, auf dessen Grundlage der CAS gerade nicht entscheidet. Zu Recht hat deshalb die aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts München i.S. Claudia Pechstein den Schiedszwang zum CAS als sogar gegen den deutschen Ordre public verstoßend bewertet. Ein solcher Ordre public-Verstoß sollte schlechterdings nicht über ein staatliches Anti-Doping-Gesetz geheilt werden. Er kann es auch nicht: Die Verfassungswidrigkeit stünde dem Gesetz dann auf die Stirn geschrieben.

## § 11 des Referentenentwurfes muss deshalb ersatzlos entfallen.

### Aufnahme einer Kronzeugenregelung

Es verwundert, dass der Gesetzesentwurf keine Kronzeugenregelung enthält. Eine Aufklärung etwa der Dopingvorgänge in der Freiburger Sportmedizin wäre ohne Aussagen von Kronzeugen nicht möglich gewesen. Auch hier verfolgt der Referentenentwurf einer wenig begründeten Empfehlung der Rechtskommission des Sports aus dem Jahre 2006, gleichwohl zu Recht und in beachtlicher Stimme auch aus den Sportverbänden heraus – z.B. des Deutsche Leichtathletikverbandes – die Einführung einer speziellen Kronzeugenregelung gefordert wird.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die früheren Gesetzesentwürfe etwa der bayerischen Landesregierung von 2006 und entsprechenden Initiativen der Landesregierung von Baden-Württemberg in 2013 oder der SPD-Entwurf von 2013 eigenständige und in ein Anti-Doping-Gesetz gut einstellbare Kronzeugenregelungen vorgesehen haben.

### Datenschutz

Von besonderem Interesse aus Datenschutzsicht sind die §§ 8 bis 11 AntiDopG-E, dort sind folgende **Regelungen zur Datenverarbeitung und zur Schiedsgerichtsbarkeit** vorgesehen:

Das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, eine gesetzliche Grundlage für Anti-Doping-Maßnahmen zu schaffen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen, da es bei der Dopingbekämpfung zwangsläufig zu einer Vielzahl **sensibler Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zahlreicher Athletinnen und Athleten** kommt. Solche Eingriffe müssen im Interesse des Grundrechtsschutzes wie auch der Rechtssicherheit aller Beteiligten klar gesetzlich geregelt und auf das unbedingt Nötige und Verhältnismäßige begrenzt werden. Die bisherige rechtliche Legitimation für die personenbezogene Datenverarbeitung erfolgte über **Einwilligungen** der betroffenen Sportlerinnen und Sportler, die jedoch den nationalen wie den europäischen datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht genügen. Die Einwilligungen werden nicht freiwillig erteilt, sind zu unbestimmt und erlauben zumindest teilweise unverhältnismäßige Eingriffe in das Recht auf

informationelle Selbstbestimmung. Die Planungen, die personenbezogene Datenverarbeitung bei der Dopingbekämpfung einer **gesetzlichen Grundlage** zuzuführen, sind daher zu begrüßen.

Ein solches **Anti-Doping-Gesetz** muss allerdings klaren **verfassungsrechtlichen Anforderungen** genügen: Es muss zum einen, dem verfassungsrechtlichen **Wesentlichkeitsgrundsatz** folgend, die grundrechtsrelevanten Aspekte der Regelungsmaterie durch eindeutige und bestimmte gesetzliche Vorgaben einer eigenen Lösung zuführen (vgl. BVerfGE 49, 89 (126ff.); 57, 295 (327); 83, 130 (142); 101, 1 (34)).

Der Blick auf den Referentenentwurf offenbart hier gravierende **Mängel**: Durch die pauschale Bezugnahme des Gesetzestextes auf „das Dopingkontrollsystem der NADA“ (§ 8 Abs. 1, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 1 und 2 AntiDopG-E) entledigt sich der Gesetzgeber seiner Aufgabe, selbst einen Ausgleich der widerstreitenden einschlägigen Interessen – dem Interesse an einem fairen und gesundheitlich verantwortbaren Wettkampfsport einerseits und dem Interesse der Sportlerinnen und Sportler an der freien Ausübung ihres Berufs sowie an der Wahrung ihrer Privat- und Intimsphäre andererseits – zu finden. Durch die „dynamisch“ angelegte Verweisung auf die jeweiligen Regelungen des NADA-Dopingkontrollsystems, dessen rechtliche und rechtsstaatliche Defizite offensichtlich sind, würde der Gesetzgeber seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nicht gerecht, selbst eine angemessene Problemlösung zu finden. Die unangemessene Kürze und Knappheit, mit welcher der Entwurf in § 9 das NADA-Dopingkontrollsystem „absegnet“, trägt dem verfassungsrechtlichen Auftrag in keiner Weise Rechnung. Klare Vorgaben zur Datenerhebung, zu Auskunfts- und Widerspruchsrechten, zu Löschfristen und zu Fragen der Datensicherheit fehlen vollständig.

Es besteht zudem eine **staatliche Schutzpflicht, für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einzutreten**. Staatliche Stellen müssen die rechtlichen Voraussetzungen eines wirkungsvollen informationellen Selbstschutzes bereitstellen (BVerfG, B. v. 17.07.2013, 1 BvR 3167/08, NJW 2013, 3086 = ZD 2014, 86, Rn. 21). Diese Schutzpflicht besteht in besonderem Maße bei internationaler arbeitsteiliger und sensibler Datenverarbeitung. Sie obliegt in erster Linie dem Gesetzgeber. Mit dem vorliegenden Entwurf würde der Gesetzgeber dieser Schutzverpflichtung nicht gerecht. Trotz des dargelegten offenkundigen Interessenkonflikts begnügt sich der



Entwurf damit, sich auf die Seite des aktuellen NADA-Dopingkontrollsystems zu schlagen und die widerstreitenden Interessen der Sportlerinnen und Sportler nahezu ohne jeden Schutz preiszugeben. Dies ist vor allem deswegen fatal, weil das aktuelle NADA-Dopingkontrollsystem Grundrechtspositionen der Athleten aushöhlt – etwa durch Abschaffung der Unschuldsvermutung, durch einseitige Beweislastregelungen und Unterwerfungsverpflichtung unter die Verbandsgerichtsbarkeit. Die vom Gesetzentwurf intendierte Verzahnung der Tätigkeiten staatlicher Behörden mit der NADA führt so zu ganz erheblichen Spannungen mit den rechtsstaatlichen Vorgaben (Unschuldsvermutung, Garantie des Rechtswegs), an welche Staatsanwaltschaften und Strafgerichte unlöslich gebunden sind.

Geplant ist ein Informationsaustausch zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und der Stiftung Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) andererseits, also zwischen hoheitlich handelnden Ermittlungs- und Ahndungsstellen und einer privatrechtlichen Einrichtung.

Dieser Regelungsvorschlag muss schon im Ansatz verwundern: Dem Dopingkontrollsystem der NADA wird dadurch ein quasi-staatlicher Charakter verliehen, erlaubt wird hier eine hochsensible Datenübermittlung aus dem sanktionierenden hoheitlichen in den „freien“ privaten Bereich. Damit werden geschützte Informationen dem Risiko der Offenbarung, Zweckentfremdung und sogar der Veröffentlichung ausgesetzt – alles zu Risiko und Schaden der betroffenen Athleten.

Wenn man dem Regelungsgedanken überhaupt näher treten wollte, müsste eine solche Datenübermittlung zwingend erforderlich und verhältnismäßig sein. Auch bedürfte es Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Derartige **verfahrensrechtliche Sicherungen** sind in dem Vorschlag bislang nicht vorgesehen. Das kann nicht richtig sein.

Zwar wird die Übermittlung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften an die NADA durch den Verweis auf ein **schutzwürdiges Interesse** eingeschränkt. Diese unbestimmte Regelung verschiebt die Verantwortung für die Datenweitergabe aber auf Stellen, die mit einem Interessenausgleich zwischen globaler Dopingbekämpfung und individuellem Grundrechtsschutz regelmäßig überfordert sein dürften.

In jedem Fall müsste durch eine Information der Betroffenen gewährleistet werden, dass diese vor einer Datenübermittlung ihre Interessen vortragen können. „Geheimverfahren“ zwischen staatlichen Stellen und der NADA sind inakzeptabel. Die NADA ist keine „quasi-staatliche“ Stelle, der hoch sensible Informationen aus laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren ungefiltert anvertraut werden dürften. Eine Weitergabe von personenbezogenen Informationen an die außerstaatliche Stelle NADA vor einer vollständigen Information und Stellungnahmemöglichkeit des betroffenen Athleten erscheint ausgeschlossen.

Entgegen seiner Überschrift („Informationsaustausch“) regelt § 8 mit keinem Wort den **gegenläufigen Informationstransfer** von der NADA an die genannten staatlichen Stellen. Dies ist deshalb verwunderlich, da ein Interesse etwa der Staatsanwaltschaft an Angaben aus dem ADAMS-Meldesystem („sog. Whereabouts“) offensichtlich ist. Einer Übermittlung solcher Daten bzw. einer Beschlagnahme dieser personenbezogenen Informationen steht aber der Umstand entgegen, dass diese Angaben in datenschutzrechtlich bedenklicher Weise und in der Sache unfreiwillig von den betroffenen Athleten erhoben und verarbeitet werden. Ob und inwieweit sich hieraus Übermittlungs-, Beschlagnahme- oder Beweisverwertungsverbote oder -einschränkungen ergeben, muss der Gesetzgeber differenziert und angemessen regeln.

Gesetzliche Vorgaben zu den **Verwendungszwecken** der an die NADA übermittelten Daten fehlen gänzlich. So muss etwa gesetzlich sichergestellt werden, dass die NADA nur in klar bestimmten Fällen Informationen, die sie von staatlichen Stellen erhalten hat, an inner- und außereuropäische Empfänger (Verbände, Wettkampfveranstalter, Presse) weitergeben darf.

Es besteht eine **staatliche Schutzpflicht für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung**. Staatliche Stellen müssen die rechtlichen Voraussetzungen eines wirkungsvollen informationellen Selbstschutzes bereitstellen (BVerfG, B. v. 17.07.2013, 1 BvR 3167/08, NJW 2013, 3086 = ZD 2014, 86, Rn. 21; s. o.). Diese Schutzpflicht zwecks effektiver Realisierung digitaler Grundrechte besteht in besonderem Maße bei internationaler arbeitsteiliger und sensibler Datenverarbeitung. Sie obliegt in erster Linie dem Gesetzgeber. Sie besteht auch mit Blick auf Datenverarbeitungen im privaten Bereich, insbesondere bei einem Machtungleichgewicht von Vertragspartnern, wie es für die Betroffenen des Doping-

Kontrollsystems gegenüber den beteiligten Stellen, insbesondere der WADA und der NADA besteht: Ist „ersichtlich, dass in einem Vertragsverhältnis ein Partner ein solches Gewicht hat, dass er den **Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen** kann, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung des Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken, um zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in Fremdbestimmung verkehrt“ (BVerfG, U. v. 23.10.2006, 1 BvR 2027, 02, MMR 2007, 93 = JZ 2007, 577, Rn. 35).

Diesen Anforderungen genügt der Entwurf bislang offensichtlich nicht.

Vielmehr bedarf es einer Präzisierung dessen, was „erforderlich“ und „verhältnismäßig“ im Hinblick auf die wesentlichen Datenverarbeitungen ist:

- Mitteilung und Übermittlung der Aufenthaltsorte der Sportlerinnen und Sportler (sog. Whereabouts)
- Durchführung der Kontrollen,
- Bewertung der Kontrollergebnisse und Nutzung dieser Angaben im Rahmen des Sanktionssystems,
- Mitteilung von Sportlerdaten an Dritte, etwa an die WADA und an die Allgemeinheit (Pressemitteilungen).

Für **Jugendliche** müssen wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit zusätzliche Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Daran fehlt es ebenfalls vollständig.

Im Rahmen des Dopingkontrollsystems der NADA fallen umfangreiche, besonders sensible Daten an, etwa zum Gesundheitszustand der Sportlerinnen und Sportler (Krankheiten/hormonelle Disposition/Schwangerschaft/Trainingszustand). Die Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten betrifft **besondere personenbezogene Daten** nach § 3 Abs. 9 BDSG, die auf gesetzlicher Grundlage nur unter engen Voraussetzungen zugelassen ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Erhebung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Nutzung, auf die Einbeziehung der Betroffenen durch Transparenz und Wahlmöglichkeiten wie auch auf den technisch-organisatorischen Schutz dieser Daten. Diese Anforderungen sind zumindest in abstrakter Form in die gesetzliche Regelung übernommen werden.

Die in Absatz 2 vorgesehene **Datenweitergabe an nationale oder internationale Sportfachverbände, Veranstalter sowie die Welt Anti-Doping-Agentur** begegnet bereits deshalb grundsätzlichen Bedenken, weil ein solcher Datentransfer besonders sensibler Daten von keinerlei Erforderlichkeitsprüfung abhängig gemacht wird. Allein die verbandliche „Zuständigkeit“ des Datenempfängers soll als Legitimation für Datenweitergaben sogar ins außereuropäische Ausland ausreichen. Dies würde einen massiven Bruch mit Datenschutzgrundsätzen (vgl. §§ 4b und c BDSG) darstellen.

Eine solche Datenweitergabe eröffnet besondere persönlichkeitsrechtliche Risiken, weil bei den Empfängern außerhalb Europas kein **hinreichender Datenschutzstandard** gewährleistet ist. Gemäß den europarechtlichen Vorgaben zum internationalen Datentransfer (Art. 25, 26 EU-DSRL) bedarf es grundrechtsschützender Kompensationsmaßnahmen, wenn im Empfängerstaat kein umfassender, den europarechtlichen Anforderungen genügender nationaler Datenschutzstandard besteht. Bleiben Zweifel, so ist die Datenweitergabe zu unterlassen. Dies gilt auch dann, wenn sportinterne Regelungen wie der WADA Code anderes vorsehen. Das nationale Recht muss sich gegen internationale Absprachen zwischen Sportverbänden behaupten und durchsetzen.

In Artikel 4 des Gesetzentwurfes ist eine Änderung von § 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO vorgesehen, wonach bei „Straftaten nach § 4 Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe b“ des AntiDopG **Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen** zulässig sein sollen. In Anbetracht der für diese höchst intensive staatliche Überwachungsmaßnahme erforderlichen Schwere der Bezugsstraftat bestehen – auch mit Blick auf die bislang einschlägigen Katalogstraftaten – ganz erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer solchen gesetzlichen Bestimmung.

### **Umgestaltung der NADA und der Anwendung des NADA-Codes als Konsequenz der Einbindung der NADA in das Anti-Doping-Gesetz**

Der NADA-Code 2015 soll die rechtliche Grundlage für einen fairen Sport in Deutschland sein, für saubere Athleten, transparente Erfolge und ehrliche Ergebnisse. Wir sind der Meinung, dass die NADA hierfür noch transparenter, rechtsstaatlicher und effektiver werden muss.

Hierzu muss das Auskunftsrecht der Sportler gegenüber der NADA konkret ausgestaltet werden. Es muss geklärt werden, wie dieses Recht wahrgenommen werden kann, um in Erfahrung zu bringen, welche Daten gesammelt wurden.

Es hat die Integration von Interessenvertretern der Sportler innerhalb der NADA zu erfolgen. Hierbei ist zu überlegen, ob durch die Institution der Athletenkommission diesem Umstand schon hinreichend Rechnung getragen wurde.

Es müssen seitens der NADA klare Vorgaben und Verfahrensmechanismen aufgezeigt werden. Dazu gehört unserer Meinung nach, dass die DCO und DCA überprüfbar sein müssen. Es müssen Verfahrensprotokolle erstellt werden und es muss ein Recht zur Einsichtnahme in die Verfahrensprotokolle manifestiert werden, um den konkreten Verfahrensablauf durch die Sportler prüfen zu können. Wir sind der Meinung, dass die Kontrollen durch unabhängige Dritte begleitet werden müssen. Der NADA sollte die Beweislast für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen obliegen.

Die Anordnungen der NADA zu zeitlich willkürlichen Durchführungen von Dopingtests außerhalb von Wettkämpfen an DCO und DCA müssen durch zeitlich klar definierte Vorgaben einsehbar bestimmt werden. Das Bewertungssystem zwischen NADA und WADA muss vereinheitlicht werden. Es muss einen gleichen Katalog zum Verfahren (z.B. Verwertung von Einsprüchen) und den Sanktionen geben.

Wir meinen, dass es keine formalistische Anwendung des NADAC (missedtests) geben darf. Hierzu muss es auch gehören, dass offensichtlich nicht begangene Verstöße nicht sanktioniert werden (z.B. wenn der Sportler bei der Ausübung des Wettkampfes in den öffentlichen Medien bei der Teilnahme an einer internationalen Veranstaltung gezeigt wird, so dass sich der Sportler offensichtlich nicht der Öffentlichkeit entzogen haben kann).

Es sollte keine anonymen Anrufe der Kontrolleure mehr geben dürfen. Die technische Vorarbeit hierfür ist hierzu von der NADA zu realisieren.

Wir sind der Meinung, dass Kontrollen zu den der NADA bekannten Unzeiten (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Krankenhaus-OP, Entbindung, Trauerfall) unterbleiben sollten.

Unserer Meinung nach ist es unverzichtbar, dass die NADA den Sportler unverzüglich über den Vorwurf eines vermeintlichen Regelverstoßes zu informieren hat. Zu der unverzüglichen Informationspflicht über den Vorwurf eines vermeintlichen Regelverstoßes muss es gehören, dass die NADA dem Sportler innerhalb von 24 Stunden den möglichen Regelverstoß digital oder per Anruf weiterleitet, so dass sichergestellt ist, dass der Sportler sofort reagieren kann.

Wir würden die Einrichtung eines internen Beschwerdesystems für Sportler bei der NADA befürworten. Dies könnte durch die Schaffung einer Schlichterstelle umgesetzt werden. Die Ausarbeitung einer Schlichterstelle könnte von der Athletenkommission organisiert werden.

Wir würden uns wünschen, dass für die Athleten eine sichere Liste zulässiger Nahrungsergänzungsmittel ohne Haftungsausschluss herausgegeben wird. Dies kann dadurch sichergestellt werden, dass die NADA verpflichtet wird, verbindlich mit der Kölner Liste zusammenzuarbeiten. Hierbei ist es auch wichtig, dass Alternativprodukte, Medikamente und Kosmetik ausgewiesen werden. Das entsprechende Feld in den AGB, welches anzukreuzen ist, um eine Haftungsverlagerung auf den Athleten zu erreichen, muss abgeschafft werden.

Im Interesse der Athleten sollte eine Medikamentenverpackungskennzeichnungspflicht umgesetzt werden.

### **Ziel einer auch international einheitlichen Dopingverfolgung**

Mit dem neuen WADA-Code 2015 sollen auch die internationalen Standards zur Umsetzung der Anti-Doping-Arbeit angepasst werden. Wir sind der Meinung, dass die Harmonisierung der Anti-Doping-Arbeit sich dabei nicht auf technische Normen beschränken darf. Die WADA muss noch mehr Sorge dafür tragen, dass der Anti-Doping-Kampf international auf gleichem Niveau erfolgt. Dies erfordert international gleiche gesetzliche Bestimmungen (Vorgaben, Verfahren, Rechtsmittel und Sanktionen). Die Anzahl der Kontrollen sollen hierbei proportional zur Anzahl der Teilnehmer sein.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit unsere Vorstellungen eines Anti-Doping-Gesetzes in den Gesetzgebungsprozess mit einbringen zu dürfen. Zur weiteren gemeinsamen Erörterung stehen wir sehr gerne zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen



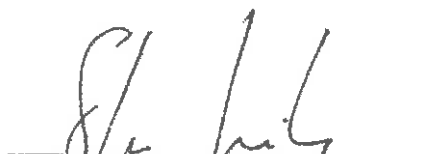
Robert Harting  
(Olympiasieger, Welt- u. Europameister,  
Sportler des Jahres 2012, 2013, 2014)



Betty Heidler  
(Welt- u. Europameisterin,  
Bronzemedaille-Gewinnerin Olympiade  
London)



Dr. Michael Lehner  
(Sportrechtsanwalt)



Dr. Stefan Brink  
(Leiter Abteilung privater Datenschutz  
beim Landesbeauftragten Rheinland-Pfalz)



Ronald Schneehagen  
(Rechtsanwalt Athletenberater)